



			Mitteilung	
Fachbereich 4 Umwelt und Bauen – Öffentliche Einrichtungen – Werke	Datum 25.03.2015	Drucksachen-Nr. 55/2015	X	öffentlich
				nicht öffentlich

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat	26.03.2015	

Bürgerbegehren zur Windkraftplanung

Nach § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) können die Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Durch eine am 16. März 2015 eingegangene schriftliche Anzeige ist bei der Gemeinde Wilnsdorf ein Bürgerbegehren gem. § 26 der Gemeindeordnung NRW angemeldet worden. Unterzeichnet ist die Anmeldung des Bürgerbegehrens von:

Herrn Christian Boch, In der Grobe 11, 57234 Wilnsdorf
 Herrn Dr. Fadi Al-Deb 'i, Grüner Baum 17, 57234 Wilnsdorf
 Herrn Dr. med. Hamid Kermani, Unterm Rotscheid 5, 57234 Wilnsdorf

Mit dem Bürgerbegehren soll den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wilnsdorf folgende Frage vorgelegt werden:

Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen nur in einem Mindestabstand von 2.000 Metern zu vorhandenen / geplanten Gebieten, die überwiegend zu Wohnzwecken dienen, im Gebiet der Gemeinde Wilnsdorf errichtet werden dürfen ?

Mit der Anmeldung des Bürgerbegehrens haben die Unterzeichner um eine Kostenschätzung bezüglich der durch das Bürgerbegehren ausgelösten Kosten gebeten.

In dem Unterschriftenblatt, das den Bürgerinnen und Bürgern zur Unterzeichnung vorgelegt werden soll, führen die Initiatoren bezüglich der Forderung nach einem Mindestabstand von 2.000 m zur Begründung aus, dass dies der Vorbeugung und dem Schutz vor den von Windkraftanlagen ausgehenden Gefahren, der Vorsorge zur Gesundheit, den Belangen des Tierschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, zur Wahrung des Ortsbildes der Gemeinde Wilnsdorf und dem Erhalt des Wertes von Häusern und Grundstücken diene.

Bei rund 17.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in der Gemeinde Wilnsdorf (das sind alle Deutschen und sonstigen EU-Bürger ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) müssten mindestens ca. 1.360 von ihnen das Bürgerbegehren unterzeichnet haben. Die Angaben sind von der Gemeinde zu prüfen. Der Rat stellt dann fest, ob das Bürgerbegehren formell und materiell zulässig ist. Ist das Bürgerbegehren zulässig, entscheidet der Rat anschließend in der Sache. Schließt er sich dem Bürgerbegehren an, unterbleibt der Bürgerentscheid. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Sicherlich dürfte von allgemeinem Interesse sein, was die mit dem Bürgerbegehren erhobene Forderung für die Windkraftplanungen in der Gemeinde Wilnsdorf inhaltlich bedeuten würde, falls später darüber konkret zu entscheiden wäre. Um dem Rat dazu eine erste Einschätzung geben zu können, hat die Verwaltung dies vorab schon einmal geprüft.

Danach ist zu erwarten, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 2.000 m zu vorhandenen und geplanten Wohngebieten in der Gemeinde Wilnsdorf keine weiteren Windkraftanlagen errichtet werden könnten.

Es würde dann nur noch eine Fläche von ca. 30 ha hinter dem Höhenzug der Kalteiche im äußersten Süden der Gemeinde verbleiben, die jedoch zu einem wesentlichen Teil (ca. 22 ha) mit zu erhaltendem Laubwald bestanden ist und bezogen auf die dann noch verbleibenden Kleinflächen aus topografischen Gründen (Steillagen oder Tallage des Wildenbaches) faktisch nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommt.

Die vom Rat der Gemeinde Wilnsdorf gemäß Beschluss vom 10.04.2014 zur Ausweisung als weitere Konzentrationszonen favorisierten Bereiche Erweiterung Kalteiche und Gernsbacher / Tiefenrother Höhe liegen innerhalb des 2-km-Radius.

Auch die Windvorranggebiete, die im Auftrag des Landes NRW von der Bezirksregierung Arnsberg im Entwurf des Regionalplans Energie vorgesehen sind (Flächen bei Anzhausen/Flammersbach, entlang der Grenze zur Stadt Netphen, bei Oberdielfen und im Bereich Kalteiche) und die von der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Windkraftplanung verpflichtend zu berücksichtigen wären, liegen innerhalb des 2-km-Radius.

Und auch die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wilnsdorf ausgewiesene, mit 3 Windkraftanlagen bebaute Konzentrationszone auf der Kalteiche liegt innerhalb des 2-km-Radius.

Die Verwaltung sieht sich vor diesem Hintergrund veranlasst, darauf hinzuweisen, dass durch das Bürgerbegehren insbesondere auch rechtliche Fragen aufgeworfen werden, die im weiteren Verfahren zu prüfen sein werden.

Die Verwaltung wird den Initiatoren des Bürgerbegehrens nun zunächst die Kostenschätzung zur Verfügung stellen und den Rat später über den Fortgang auf dem Laufenden halten.

Die Bürgermeisterin

Schuppler